

## Endlager für Atommüll Schweiz: Kritik an Nagra und BFE

Verfahren und Vertrauen sind offenbar nicht so wichtig, dass man sie ernst nehmen muss

Bohrbewilligungen und Baubeginn für Sondierbohrungen entsprechen nicht dem Etappenplan im Sachplanverfahren des Bundes

***Die entsorgungspflichtigen Verursacher des Schweizer Atommülls (Nagra) frotieren sich mit dem angekündigten Baubeginn von Sondierbohrungen in Bülach und Trüllikon um den Vorgehensplan (Sachplan geologische Tiefenlager) und um die Formulierungen in ihren eigenen Bohrgesuche. Die unkritischen Medien verbreiten, wie gewohnt, beschönigende Medienmitteilung ohne inhaltliche Prüfung und Kommentar. Nachfragen bei Nagra und der Bewilligungsbehörde BFE (Bundesamt für Energie) bringen eine unkoordinierte Ego Diversität (persönliche Meinungsvielfalt und einstudierte Formulierungen) der Kommunikationsbeauftragten und der Fachspezialisten an den Tag. Eine ordnende Hand der Politik, des Departementes von Frau Bundesrat Leuthard oder des Bundesrates ist, wie in anderen politischen Dossiers auch, nicht erkennbar. Im Unterschied zur Politik strahlt der angehäuften Atommüll die nächste Million Jahre einfach vor sich hin. Mehr Ernsthaftigkeit und weniger Propaganda wären dem Thema „Entsorgung“ durchaus angemessen.***

Wenn es um die häppchenweise Festlegung eines Endlagers für den Schweizer Atommüll geht, ist immer alles ganz harmlos, ganz einfach und an sich unbestritten. Die Presse und die involvierten Gremien verbreiten unkommentiert die Medienmitteilung der Nagra (Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle, 5430 Wettingen) vom 26.09.2018: Die Nagra startet Tiefbohrserie in Bülach und Trüllikon ([www.nagra.ch](http://www.nagra.ch)).

Für jede Medienmitteilung und jede Fachstelle gibt eine Pressestelle Auskunft. Meine konkrete Anfrage lautete:

*„Gemäss "Sachplan" darf doch die Nagra erst mit Bohren beginnen, wenn der Bundesrat seinen Entscheid zur Etappe 2 veröffentlicht hat und wenn dieser positiv ausfällt. Ist die Nagra bereits im Besitz dieses Entscheides? Warum diese Pressemitteilung jetzt?“*

Für das BFE antwortet der Leiter Regionale Partizipation, Stefan Jordi. (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK; Bundesamt für Energie BFE; Dienst Regionale Partizipation) per Mail:

*„Gemäss dem Konzeptteil des Sachplans geologische Tiefenlager werden in Etappe 3 die verbliebenen Standorte vertieft untersucht und die standortspezifischen geologischen Kenntnisse mittels erdwissenschaftlichen Untersuchungen (z.B. seismischen Messungen, Bohrungen) auf einen Stand gebracht, der im Hinblick auf die Vorbereitung der Rahmenbewilligung einen*

*Vergleich aus sicherheitstechnischer Sicht ermöglicht. Der Bundesratsentscheid zu Etappe 2 wird Ende 2018 erwartet. Die Nagra beginnt nun mit dem Aufbau der ersten vom UVEK nach Kernenergiegesetz (KEG) bewilligten Bohrplätze und wird Anfang 2019 mit den Bohrungen beginnen. Falls sich der Bundesrat gegen die drei Standortgebiete Jura Ost, Nördlich Lägern und Zürich Nordost weiter zu untersuchen, entscheidet, sind die Kosten der bereits aufgebauten Bohrplätze von der Nagra zu tragen.“*

Das sind die allgemeinen Plattitüden, die einstudierten Formulierungen, wie sie den Regionalkonferenzen vorgesetzt werden. Auf die Fragen werden (gewohnheitsmässig) vorerst keine Antworten gegeben.

Für die Nagra antwortet Patrick Studer (Ressortleiter Medienstelle, Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle Nagra, Wettingen/Schweiz):

*„Das UVEK hat die Bohrungen bewilligt. Der Antwort von Herrn Jordi vom BFE können wir nichts hinzufügen. Fragen zum Sachplanverfahren beantwortet das BFE, welches das Verfahren leitet.“*

Auch hier das, was man offenbar in der Kommunikation lernt: Vorerst die Frage nicht beantworten, so tun, als sei man nicht betroffen. Also melde ich mich halt wieder beim BFE und der Nagra:

*„Sie können sich sicher vorstellen, dass Ihre Antwort in meinen Augen weder dem Ernst der Frage (Korrektheit der Verfahren) noch dem Ernst der Sache (sichere Endlagerung von Atommüll) angemessen ist. Der unbefriedigenden Antwort von Herrn Jordi könnten Sie sehr wohl noch etwas hinzufügen: Sie könnten mir zum Beispiel Einsicht in die erteilten Bewilligung(en) und die entsprechenden Auflagen gewähren. Gilt für diese Bewilligungen auch das Öffentlichkeitsprinzip? Ich würde mich freuen, von der Nagra mehr und konkretere Informationen zu erhalten.*

*Mich würde schon noch interessieren, was die Nagra als Gesuchstellerin dazu meint. Dürfte ich als Privatmann auch mit Bauarbeiten beginnen, bevor vorgängige Verfahren abgeschlossen sind?*

Stefan Jordi antwortet „automatisch“, weil er inzwischen in die Ferien verreist ist. Patrick Studer von der Nagra wirkt plötzlich sehr freundlich aber unsicher. Offensichtlich ist er mit seiner Antwort in der Nagra etwas einsam:

*„Die Bewilligungen sind parteiöffentlich. Das bedeutet, wenn ich mich nicht irre, dass alle Einsprecher und andere Involvierte Einsicht erhalten, die Bewilligungen aber nicht per se öffentlich sind. Ich muss das aber noch genau abklären beim BFE, das die Spielregeln festlegt. Ich werde auch abklären, ob es uns rechtlich überhaupt möglich wäre, Ihnen allenfalls Einsicht in die Bewilligungen zu geben. Diese Abklärungen schaffe ich aber heute nicht mehr, ich werde mich am Montag wieder bei Ihnen melden.“*

So frage ich halt noch einmal beim BFE, diesmal bei Frau Seraina Branschi (Kommunikation, BFE):

*„Die Nagra kann nichts dafür und verweist mich an Sie: Wie kommt das BFE dazu, Bohrbewilligungen für die Etappe 3 zu bewilligen und den Baubeginn der Nagra zu tolerieren, bevor die Etappe 2 formell abgeschlossen ist? Ich bitte Sie höflich um eine rechtlich korrekte und plausible Antwort. Das Vorgehen ist für mich (und einige andere aus der Region) unverständlich: Ich kann doch auch nicht mit einem Bau beginnen, bevor beispielsweise der Regierungsrat einen dazu notwendigen Gestaltungsplan genehmigt hat. Enthalten die im August 2018 erteilten Baubewilligungen des BFE an die Nagra wirklich keine Auflagen bezüglich Baubeginn? Sind die Baubewilligungen öffentlich zugänglich?“*

Die Antwort kommt rasch und forsch von Peter Raible (Rechtsanwalt & Notar, Fachspezialist Kernenergie recht, Bundesamt für Energie):

*„Frau Bransch hat Ihre Fragen zu den Sondierbohrbewilligungen aufgrund des vorwiegend juristischen Gehalts an mich weitergeleitet. Ich kann Ihnen Ihre Fragen wie folgt beantworten:*

*Die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung für eine Sondierbohrung (erdwissenschaftliche Untersuchung) sind in Art. 35 Abs. 2 des Kernenergiegesetzes geregelt (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20010233/index.html>):*

*1 Erdwissenschaftliche Untersuchungen in möglichen Standortregionen, die dazu dienen, Kenntnisse im Hinblick auf ein geologisches Tiefenlager zu verschaffen, bedürfen einer Bewilligung des Departements.*

*2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn:*

- a. die geplanten Untersuchungen geeignet sind, die erforderlichen Grundlagen für die spätere Beurteilung der Sicherheit eines geologischen Tiefenlagers zu erbringen, ohne die Eignung eines Standortes zu beeinträchtigen;*
- b. keine anderen von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Gründe, namentlich des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes und der Raumplanung, entgegenstehen.*

*Wie Sie sehen ist der Abschluss von Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager keine Voraussetzung für die Bewilligungserteilung. Der Sachplan ist zwar ein behördenverbindliches Instrument der Raumplanung, allerdings handelt es sich nicht um eine gesetzliche Norm, wie sie oben in Buchstabe b. erwähnt ist.*

*Bei einer Bewilligung für erdwissenschaftliche Untersuchungen handelt es sich um eine sogenannte Polizeibewilligung. Das bedeutet, dass die Nagra ein Recht auf die Erteilung der Bewilligung hat, sobald alle oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt worden sind. Die Nagra hat bei den bisher bewilligten Bohrungen alle Voraussetzungen erfüllt, weshalb die Bewilligungen schliesslich erteilt worden sind bzw. haben erteilt werden müssen. Die erteilten Bewilligungen enthalten demnach auch keine Auflage betreffend des Baubeginns in Abhängigkeit des Abschlusses von Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager.*

*Insofern handelt es sich hier also um eine andere Situation als bei dem von Ihnen beschriebenen Nutzungsplanverfahrens, wo das Vorliegen eines Gestaltungsplans Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung sein kann.*

*Die Bewilligungen stehen von Gesetzes wegen nur den am Verfahren beteiligten Parteien zur Einsicht zu und werden nicht veröffentlicht“.*

Das ist die bisher kreativste Interpretation zum vorzeitigen Start der Tiefenbohrungen. Sachlich widerspricht sie sowohl dem Sachplanverfahren (<http://www.bfe.admin.ch/themen/00511/01432/06819/index.html?lang=de>), dem Willen des Bundesrates und verstösst doch gegen „Treu und Glauben“ der Bevölkerung. Wieso inszeniert das BFE eine solche Organisations-, und Papierflut, wenn für die Bohrbewilligungen doch einfachere Verfahren auch genügen? Wieso die ganze „Mitwirkung“ und die finanzierte Willkür mit den Regionalkonferenzen? Wieso wird die Aufsicht durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) nicht erwähnt?

Den Beweis für die falsche Antwort liefert die Nagra selber. In den publizierten Sondiergesuchen der Nagra (1. September 2016) kann Jedermann nachlesen:

### **Einleitung und Zielsetzung**

*In der Etappe 3 des Sachplans geologische Tiefenlager (SGT-E3) ist vorgesehen, die verbleibenden Standortgebiete mit geowissenschaftlichen Methoden detaillierter zu untersuchen. Ziel dieser Untersuchungen ist die Erhebung einer hinreichenden Datenbasis für den Vorschlag jeweils eines Standortgebiets pro Lagertyp (schwach- und mittelaktive Abfälle SMA und hochaktive Abfälle HAA) für ein Rahmenbewilligungsgesuch (die Option Kombilager1 wird beibehalten). Diese Daten müssen eine verlässliche Basis für die Standortwahl sowie für die Beurteilung der Sicherheit und technischen Machbarkeit eines Tiefenlagers im Rahmenbewilligungsgesuch (RBG) bilden.*

Lese ich richtig: Steht hier nicht in der Etappe 3? Es würde mich schon noch interessieren: Wann beginnt die Etappe 3? Und weshalb hält die Nagra ihre eigenhändig gestellten Gesuche nicht ein? Weiss die Medienabteilung nicht, was in den Gesuchen steht?

Als Beweise für mein Fazit mögen die bisherigen Auszüge aus dem Mailverkehr genügen. Es ist Jedermann unbenommen, selber Fragen zu stellen und die Antworten mit den Fakten und den eigenen Beobachtungen zu vergleichen.

Es besteht kein Zweifel: Die Fachspezialisten und die Medienbeauftragten haben das Sachplanverfahren und die korrekte Abwicklung der Auswahl des sichersten Ortes für den Atommüll nicht im Griff. Die Egodiversität (blühende Meinungsvielfalt) wird genährt durch fehlende Organigramme, unklare Kompetenzen und beliebig viele (finanzierte) Gremien. Diese arbeiten ohne Führung, unkoordiniert, nach eigenem Wohlbefinden und Gutdünken.

Bisher glaubte ich auch, Bundesräte würden miteinander reden und sich in wesentlichen Fragen wenigstens informieren. Immer mehr wird klar: Wer das glaubt

ist etwas naiv. Wer das erwartet, wird enttäuscht. Die aufgeblähten Verwaltungen führen, wie deren Chefs und die verantwortlichen Exekutivmitglieder auch, ein Eigenleben.

Es besteht kein Zweifel: Der Bundesrat wird formell die Etappe 2 des Sachplanverfahrens noch 2018 durchwinken. Alle Eingaben und Mitwirkungen werden darin als berücksichtigt erklärt. Und danach sind die Sondierbohrungen der Nagra wieder im „richtigen“ Fach.

Trotz immer grösserer Faktenlage dagegen, hoffe ich im Innersten immer noch an das Gute in der Schweiz. Leider gehört zu den Stärken der amorphen Konstruktionen rund um den produzierten Atommüll, dass man Kritiken nicht ernst nimmt. Obwohl die Verursacher zur sicheren Entsorgung verpflichtet sind, gehen die heutigen Akteure doch davon aus, dass während ihrer Amtszeit schon nichts passiert, wofür eine persönliche Verantwortung übernommen werden müsste. Dafür hat man ja den Sachplan für Gutgläubige und die Kommunikationsabteilungen.

Heiner Keller